



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04898**
Datum: 08.02.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.02.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.02.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)" VI/2018/04264**

Beschlussvorschlag:

1. § 3 („Begriffe“) wird um einen Punkt 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„2. Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger:
Erzeugerinnen und Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.“

2. § 17 Absatz 2 Nr. 6 („Gebührenberechnung“) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„6. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m ² / Tag	4,50
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr“

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Bereits im Dezember 2017 hatte die Stadtverwaltung dem Stadtrat im Rahmen einer Beschlussvorlage Änderungen der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vorgeschlagen, die Beschlussvorlage wurde allerdings wieder zurückgezogen – vgl. BV VI/2017/03202. Wie bereits in der ursprünglichen Beschlussvorlage auch, schlägt die Stadtverwaltung vor, Händlerinnen und Händler mit selbsterzeugten Produkten auf den Wochenmärkten weiterhin vorrangig zuzulassen (vgl. § 12 Absatz 1), die bisherige Gebührenermäßigung aber zu streichen und verzichtet nun im Satzungsvorschlag auch auf eine Definition der „Selbsterzeugung“. Begründet wird die Streichung damit, dass Erzeugerinnen und Erzeuger im direkten Wettbewerb mit den „Bestandshändlern“ stehen und sie ihre Produkte billiger anbieten können. Verschiedene andere Städte hätten auch keine entsprechende Gebührenermäßigung.

Vorgeschlagen wird die bisher bestehende Gebührenermäßigung auch künftig beizubehalten. Ziel des Wochenmarktes in Halle sollte es unserer Auffassung nach auch weiterhin sein, ein attraktives Warenangebot mit möglichst selbstgewonnenen, regionalen und jahreszeitlichen Produkte zu gewährleisten und damit bestehende Einkaufsmöglichkeiten bei Einzelhändlern und Supermärkten zu ergänzen. Eine Streichung der Gebührenermäßigung setzt hier genau das falsche Signal. Auch das Argument, dass andere Städte ebenfalls keine Gebührenermäßigung für selbstvermarktende Erzeuger*innen festgelegt haben, greift deshalb nicht, weil es andere Beispiele mit entsprechenden Gebührenermäßigungen gibt:

- Bad Schmiedeberg - <https://www.bad-schmiedeberg.de/satzungen/marktgebuehrensatzung-2019>
- Nürnberg - https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtrecht/dokumente/7/720/720_565a.pdf
- Bamberg - https://www.stadt.bamberg.de/media/custom/1829_6057_1.PDF
- Erlangen - https://www.erlangen.de/Portaldata/1/Resources/110_stadtrecht/%5b1xx.xx%5d/12_1.10_i.d.F._vom_02.08.2016_Marktgebuehrensatzung.pdf
- Jena - <https://www.jena.de/fm/694/c02.pdf>